

Europäisches Netzwerktreffen der Vertretungen von Schulen in freier Trägerschaft, Stuttgart, Jan 19. 2012

Protokoll und Schlussfolgerungen (Teil)

Von Florian Amlinger. Auszugsweise Übertragung ins Deutsche von Beatrice Lukas.

Vollständige englische Originalfassung: „Minutes and conclusions from the European Network Meeting of Independent School Movements, Stuttgart, 19 January 2012“

http://www.freieschulwahl.at/images/stories/Minutes_and_Conclusions_StuttgartMeeting_Protocoll_en.pdf

Ziel des Treffens

Ausgangspunkt war die Tatsache, dass ...

- 1) ... viele Schulen und Länder unter vergleichbaren sozialen Diskriminierung in Bezug auf freie Schulwahl und Finanzierung leiden.
- 2) ... in den letzten Jahren in Deutschland, der Schweiz und in Österreich Bürgerinitiativen stattgefunden haben, aber mit begrenzten politischen Erfolg.
- 3) ... die Bündelung der Kräfte und der verschiedenen europäischen / nationalen Organisationen unsere Chancen verbessert, die volle Anerkennung unseres Grundrechts auf freie Wahl der Bildungseinrichtungen zu erreichen, ohne soziale oder finanzielle Ausgrenzung.

Ziel des Treffens war es, einen Überblick zu bieten:

- 1) über die aktuellen rechtlichen und finanziellen Bedingungen der unabhängigen Schulen (öffentliche Finanzierung).
- 2) über die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten von Klagen oder Beschwerden bei den bestehenden Rechtsvorschriften eingereicht werden können, gegen europäische und nationale Behörden. (Charta der Grundrechte, UN, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gerichtsstand / Zuständigkeit der nationalen EU Gerichte, EMRK, etc.)
- 3) auf bereits erzielten Sätze / Entscheidungen aufgrund von Beschwerden und Klagen.
- 4) über den Stand der aktuellen Bürgerinitiativen.

... und auf diesem Hintergrund die effizienten rechtlichen und politischen Maßnahmen und Aktionen zu beurteilen.

Ergebnisse: konzeptionelle und rechtliche Grundlage

1.) Henning Kullak-Ublick:

Das Hauptmotiv für den Aufbau und Betrieb von Schulen basierend auf individueller und freier Initiative von Eltern und Lehrern ist es zu ermöglichen, die eigenen konfessionellen, philosophischen und pädagogischen Überzeugungen als das allgemeine Ziel der Erziehung zu verwirklichen: der Mensch als autonome, authentische Persönlichkeit.

Auf diesem Weg suchen Kinder und Jugendliche Orientierung bei Lehrern, die wie folgt charakterisiert werden können:

- Sie fühlen sich vollständig eigenverantwortlich und identifiziert und mit dem, was sie leben und tun.
- Sie sind überzeugt, dass das, was sie tun, richtig ist.
- Sie sind sich bewusst, dass sie ein Vertreter der Menschheit sind.
- Sie sind umfassend ausgebildet, nicht nur in ihrem spezifischen Thema, sondern auch in Kinderpsychologie, Psychologie, alternativer Pädagogik, unkonventionellen Lehrmethoden, Zusammenarbeit und Dialogkultur mit Eltern, Zusammenarbeit mit Kollegen etc.

Das Kind wird als einzigartige Individualität gesehen und die gesamte Pädagogik ist durch soziale Verantwortung, durch das Bewusstsein des Augenblicks und Sensibilität für die Zukunft, sowie durch das innere Wesen des Kindes geprägt.

Solche Pädagogik kann nicht entstehen, wenn sie durch externe und hierarchische Regelungen bestimmt wird (auch wenn diese in Schulstrukturen versteckt ist).

So ist die erste und wichtigste Voraussetzung eine umfassende Autonomie und Eigenverantwortung der Schule und der Lehrer die bei der täglichen Arbeit Verantwortung für das Bildungssystem tragen. Diese Autonomie muss in einer differenzierten Weise gemäß folgender drei Aspekte bestimmt werden:

- Pädagogische / erzieherische Qualität (Qualitätssicherung)
 - Genehmigungen für Schulen werden erteilt unabhängig vom Schulträger. Organisation und auf Grundlage eines von der Schule erstellten Lehrplans.
 - Selbst-Evaluation und externe Evaluation durch akkreditierte Organisationen.
- Finanzierung
 - Ausgeglichene Finanzierung und Deckung der Kosten für die Ausbildung durch den Staat. Wie alle Schulen leisten auch die unabhängigen Schulen ihren pädagogischen Dienst als Teil der gemeinsamen (öffentlichen) pädagogischen Aufgabe (im Rahmen der allgemein anerkannten erzieherischen Werte).
 - Freie Schulwahl wird über das Konzept des „Bildungs-Gutscheins“ garantiert (auf Ebene der durchschnittlichen Kosten eines öffentlichen Schulplatzes).
 - Garantie der Unabhängigkeit und Eigenverantwortung in der Pädagogik sowie der Schulleitung.
- Rechtliche Autonomie
 - Die Schule ist rechtlich voll verantwortlich in allen internen und externen Belangen.

Die 3 Ziele einer "freien" / unabhängige Schule / eines unabhängigen Schulsystems sind daher:

- Freiheit in der Wahl des pädagogischen Inhalts und der Methodik, keine extern erzwungenen Prüfungen (= anerkannte Qualifikation), aber offen für die externe Evaluation.
- Unabhängigkeit und Eigenverantwortung in der Schulverwaltung.
- Gleiche Finanzierung (keine soziale Segregation).

Ein Beispiel für eine Änderung des Art. 14 der EU Charter wäre der Vorschlag für einen neuen Artikel im Verfassungsrecht von Schleswig-Holstein, der während der Bürgerinitiative „Aktion mündige Schule“ gemacht wurde: "Aktion mündige Schule" <http://www.freieschule.de/>:

Quelle: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv102176.html>

(1)Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf Bildung. Zur Ausübung ihres Rechtes auf Bildung stehen allen Kindern und Jugendlichen die Schulen in staatlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft sowie die Schulen einer nationalen Minderheit zur Verfügung.

(2)Schulen in staatlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft sowie die Schulen der nationalen Minderheiten nehmen gleichberechtigt ihren öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Ihre Finanzierung hat unabhängig von der Trägerschaft nach gleichen Maßstäben zu erfolgen. Die öffentlichen Zuschüsse müssen in ihrer Höhe so bemessen sein, dass sie den unentgeltlichen Zugang zu den Schulen ermöglichen.

(3)Das Recht jeder Schule auf Selbstverwaltung ist entsprechend ihrer Trägerschaft zu gewährleisten.

2.) Rechtsanwältin Dr. Barbara Rapp

Die Brüsseler Rechtsanwältin Barbara Rapp ermutigte uns in ihrer Studie über den Rechtsrahmen und mögliche Gerichtsverfahren auf nationaler und EU-Ebene, keine Angst davor zu haben, um das eigene Recht zu kämpfen (-> Beschwerden bei der Europäische Kommission, beim Europäischen Gerichtshof CJEU / EuGH in Luxemburg, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ECHR / EGMR in Straßburg).

Es scheint offensichtlich, dass eine Verletzung des Nicht-Diskriminierungs-Prinzips vorliegt.

Hier eine Zusammenfassung ihrer Präsentation:

- Bildung für sich genommen liegt - zumindest auf schulischer Ebene - nicht in der Zuständigkeit der EU (und ist damit auch nicht Teil des Vertrags).
- Die EU konzentriert sich immer auf die Gewährleistung der Freiheiten, auf Gleichbehandlung und fairen Wettbewerb (für alle EU-Bürger und Dienstleistungen).
- Dieses Prinzip kann auch angewendet werden für das „Service der Schulbildung“.
- Das zentrale Argument zeigt sich in der gemeinsamen Lektüre von Art. 14 (3) [... Freiheit zur Gründung von Schulen ..., um die Erziehung und den Unterricht zu gewährleisten ... in Übereinstimmung mit ihren erzieherischen Überzeugungen ... "] und Art. 21 [Nicht-Diskriminierung] der Charta der Grundrechte.
- Nach dem Vertrag von Lissabon müssen sich die Mitgliederstaaten in ihrer nationalen Gesetzgebung nach der EU-Charta richten, und zwar auch in Bereichen, die außerhalb der EU-Agenda liegen.

- Diskriminierung ist offensichtlich, wenn
 - der freie Zugang zur Schule für einen Teil der Bevölkerung durch finanzielle Hürden beschränkt ist (soziale Segregation).
 - beispielsweise konfessionelle und einzelne vertraglich bevorzugte Schulen erheblich höhere Subventionen erhalten als unabhängige Schulen mit vergleichbarer pädagogischer Anerkennung.
- Niedrige öffentliche Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft bedroht ihre Existenz ... das könnte Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzen.

Einige Schlüsse daraus:

- Das Wichtigste ist die Entwicklung eines objektiven und gut argumentierten Europäischen Konzeptes für ein unabhängiges Schulsystem, das rechtlich und wirtschaftlich gesichert ist durch gerechtfertigte öffentliche Mittel.
- Die rechtliche Grundlage dafür sind die Art. 14(3) und 21(1) EU Charter in Zusammenhang mit dem EU-Grundsatz der Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte.
- Klagen beim Europäischen Gerichtshof und bei nationalen Gerichten würden diese Entwicklung in Richtung eines gerechten rechtlichen Rahmens beschleunigen.
- Die direkten Verfahren über den Gerichtshof für Europäische Menschenrechte (ECHR) werden wahrscheinlich weniger wirksam sein, da bereits negative Ergebnisse früherer Versuche vorliegen.
- Die Gefahr der Argumentation einer Beschwerde über die Wettbewerbsverzerrung ist die mögliche Interpretation von Schulen als kommerzielle Dienstleistung, was die Tür zur Profitorientierung öffnen würde.
- Vorteil eines gerichtlichen Verfahrens/Einer Klage wäre: Betonen die Bedeutung von EU-Recht und EU-Prinzipien bezüglich der garantierten Freiheit der Wahl der Ausbildung und ihre öffentliche Finanzierung, und dass die Aufmerksamkeit der Behörden der Mitgliederstaaten darauf gezogen würde.

Die deutsche Übersetzung einer detaillierten Präsentation von Dr. Rapp zu diesem Thema finden Sie hier:

Als PDF:

http://www.freieschulwahl.at/images/stories/EU_Rechtsgrundlage_fuer_rechtliche_Schritte_Finanzierung_Schulen_in_freier_Traegerschaft.pdf

Als Word Dokument, mit aktivem Inhaltsverzeichnis (Direkteinstieg zu einzelnen Punkten):

http://www.freieschulwahl.at/images/stories/EU_Rechtsgrundlage_fuer_rechtliche_Schritte_Finanzierung_Schulen_in_freier_Traegerschaft.doc
